

ASSISTIERTER SUIZID DIE HALTUNG DER VOLKSHILFE

VOLKSHILFE ÖSTERREICH

Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel.: +43 1 402 62 09, E-Mail: office@volkshilfe.at

UID: ATU59085279, ZVR: 382399593, DVR: 0414093

IBAN: AT49 1200 0004 1807 2104, BIC: BKAUATWW

www.volkshilfe.at

INHALT

1	Warum wird das Thema diskutiert?	2
2	Das Erkenntnis des VfGH.....	2
3	Warum betrifft das Thema die Volkshilfe?	3
4	Was uns wichtig ist.....	3
4.1	Umfassende Prävention	3
4.2	Ausbau Hospiz- und Palliativmedizin und psychiatrischer Betreuung ...	4
5	Rahmenbedingungen für assistierten Suizid	5
6	Was nicht passieren darf.....	6
7	Gesellschaftliche Verantwortung	7

ASSISTIERTER SUIZID

DIE HALTUNG DER VOLKSHILFE

1 Warum wird das Thema diskutiert?

Der Verfassungsgerichtshof hat im Dezember 2020 die generelle Strafbarkeit jeder Hilfeleistung zum Selbstmord als verfassungswidrig erkannt (VfGH-Erkenntnis G 139/2019 vom 11. Dezember 2020). Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft. Sollte der Nationalrat bis zu diesem Datum keine verfassungskonforme Neuregelung beschließen, ist der assistierte Suizid in Österreich nicht mehr gesetzlich geregelt und damit auch nicht strafbar.

2 Das Erkenntnis des VfGH

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat auf Antrag mehrerer Betroffener, darunter zweier Schwerkranker, jene Bestimmung aufgehoben, die jegliche Hilfeleistung zum Selbstmord unter Strafe stellt:

Die Wortfolge „oder ihm dazu Hilfe leistet“ in § 78 des Strafgesetzbuches ist verfassungswidrig. Sie verstößt gegen das Recht auf Selbstbestimmung, weil dieser Tatbestand jede Art der Hilfeleistung unter allen Umständen verbietet.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft.

Der erste Tatbestand des § 78 StGB („Verleiten“ zum Suizid) ist hingegen nicht verfassungswidrig.

Die Anfechtung des § 77 StGB (Tötung auf Verlangen) erwies sich als unzulässig und wurde daher zurückgewiesen.

3 Warum betrifft das Thema die Volkshilfe?

Die Volkshilfe Österreich sieht die Soziale Arbeit als Menschenrechtsdisziplin. Aufgrund dieser Haltung begrüßt die Volkshilfe grundsätzlich die Aufhebung des §78 des StGB und begründet dies in der vorliegenden Stellungnahme.

Aus der jahrzehntelangen Erfahrung in der Betreuung von kranken, hochbetagten, behinderten und sterbenden Menschen leitet die Volkshilfe Überlegungen für eine sinnvolle Neuregelung des assistierten Suizids ab.

4 Was uns wichtig ist

Die Volkshilfe trägt mit ihren Leistungen zu einem gelingenden Leben bei und bekennt sich zu einem umfassenden Schutz des Lebens.

Die Volkshilfe ist eine säkulare Organisation, daher ist die alleinige Selbstbestimmung über das eigene Leben eine wichtige Leitlinie für unser Handeln. Daraus ergibt sich auch, selbst darüber bestimmen zu können, wann das eigene Leben enden soll. Aus Sicht der Volkshilfe gibt es keine Pflicht zu leben. Aus der Selbsttötung ergeben sich für die Volkshilfe daher keine moralischen oder ethischen Be- oder Verurteilungen.

4.1 Umfassende Prävention

Die Volkshilfe sieht aber den umfassenden Schutz des Lebens als eine Aufgabe der staatlichen Institutionen. Daraus ergibt sich, für Rahmenbedingungen und ausreichend finanzielle Mittel zu sorgen, damit zivilgesellschaftliche Organisationen und Institutionen Angebote und Maßnahmen zur Suizidprävention zur Verfügung stellen können.

Im Zuge der Suizidprävention ist es eine wichtige staatliche Aufgabe, die mobilen und stationären Pflege- Beratungs- und Betreuungsleistungen in Österreich auf ein gutes flächendeckendes und leistbares Niveau zu bringen. Hier sind die Bundesregierung und die Landesregierungen gefordert, die gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechend zu verbessern.

Auch im Zugang zu Rehabilitationsmaßnahmen und in der Krisenintervention nach Schicksalsschlägen sieht die Volkshilfe großen Handlungsbedarf. Der Ausbau von Kriseninterventionszentren und eine verpflichtende Beratung von An- und Zugehörigen nach einem Schicksalsschlag würden präventiv wirken.

Staatliche Aufgabe ist es, die Lebensbedingungen und Teilhabemöglichkeiten von armutsbetroffenen Menschen zu verbessern, um zu verhindern, dass Betroffene aus Verzweiflung einen Suizid als „Lösung“ ihrer Probleme ansehen.

Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe sieht die Volkshilfe die Entwicklung einer wechselseitigen Anerkennungskultur um die Abwertung bestimmter gesellschaftlicher Gruppen zu verhindern. Denn diese individuellen und strukturellen Abwertungsprozesse verursachen psychisches Leid, das auch zu körperlicher Gewalt und zu suizidalen Handlungen führen kann.

In all diesen Maßnahmen sieht die Volkshilfe einen Beitrag zu einer umfassenden Suizidprävention.

4.2 Ausbau von Hospiz- und Palliativmedizin und psychiatrischer Betreuung

Die Volkshilfe bekennt sich uneingeschränkt zu der Forderung, die mobilen und stationären Hospizeinrichtungen flächendeckend auszubauen und entsprechend finanziell zu fördern. Wichtig dabei ist der Volkshilfe, dass die Leistungen für alle Menschen zugänglich sind, es darf zu keinem Ausschluss von Menschen kommen, die an oder unter der Armutsgrenze leben müssen.

Auch der Zugang zu palliativmedizinischer Betreuung muss ausgebaut und der Tod enttabuisiert werden. Die Menschen haben ein Recht auf eine Linderung von physischen und psychosozialen Leiden und auf eine Schmerztherapie auf der Höhe der Zeit. Es darf keine Unterschiede im Zugang und keine finanziellen Hürden geben.

Der Zugang zu psychiatrischen und psychotherapeutischen Leistungen im Rahmen des regulären Gesundheitssystems ist sehr eingeschränkt und muss stark ausgebaut werden. Weiters braucht es staatliche Maßnahmen und Kampagnen, um die Hilfe bei psychischen Erkrankungen zu enttabuisieren.

Die Erfahrungen der Volkshilfe Mitarbeiter*innen aus der täglichen Arbeit mit Schwerkranken und Sterbenden zeigen, dass sich bei einer ausreichend guten Versorgung sowie einer angemessenen Beratung und Schmerztherapie die Frage nach einer Selbsttötung in der Regel nicht stellt.

5 Rahmenbedingungen für assistierten Suizid

Folgende Festlegungen und Rahmenbedingungen erscheinen der Volkshilfe für den straffreien Ablauf eines assistierten Suizids sinnvoll. Sie sind in die neue gesetzliche Regelung aufzunehmen:

- Ein assistierter Suizid darf nur eine Option für volljährige Menschen sein.
- Die Entscheidungsfähigkeit muss durch ein medizinisches Gutachten bestätigt werden. Aus Befangenheitsgründen sollte das nicht der/die behandelnde Ärzt*in sein, sondern ein/e Ärzt*in mit Gutachter*innen-Status.
- Ein assistierter Suizid soll nur Menschen offenstehen,
 - die an einer terminalen Erkrankung leiden.
 - die unter chronischen Krankheiten leiden, die eine starke Einschränkung der Lebensqualität mit sich bringen
 - die hochbetagt sind und durch ihre körperliche Schwäche einen hohen persönlichen Leidensdruck haben.
- Die Erkrankung bzw. die körperliche und psychische Verfasstheit muss durch ein weiteres ärztliches Attest belegt werden, das nicht von der gleichen Ärzt*in stammen darf wie das Gutachten zur Entscheidungsfähigkeit. Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden dabei aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Entscheidungsfähigkeit bestätigt wird.
- Eine ergebnisoffene Beratung durch ein multiprofessionelles Team muss vorausgehen. Dabei sollen alle pflegerischen, sozialarbeiterischen, ärztlichen aber auch juristischen Fragen (Stichwort z. B. Auszahlung Lebensversicherung bei Suizid) geklärt werden. Eine umfassende Advance Care Planning mit einer Patient*innenverfügung+ kann eine mögliche Alternative zu einem Suizid sein. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, solche Beratungen mobil und stationär kostenfrei zu ermöglichen.

Die diversen Atteste und Bestätigungen müssen gemeinsam mit einer Erklärung zur freien Willensentscheidung vor zwei volljährigen, unabhängigen (keine An- und Zugehörigen) Zeug*innen notariell bestätigt werden. Die assistierende Person muss beim Notar angegeben werden und volljährig sein. Nach Abschluss der notariellen Aufnahme wird der geplante assistierte Suizid in ein zentrales Register eingetragen. Die Assistenz soll die sterbewillige Person bei allen Schritten begleiten und muss diese auch belegen können (Notar, Bestätigung des zentralen Registers, Diagnosen).

- Die assistierende Person muss zu ihrer eigenen rechtlichen Absicherung und zur Aufklärung über psychische Belastungen verpflichtend eine eigenständige Beratung in einer neu zu schaffenden Beratungsstelle absolvieren. Auch An- und Zugehörige sollen einen Zugang zu einer staatlich finanzierten Beratung bekommen.
- Beim assistierten Suizid können jene Menschen dabei sein, die von der sterbewilligen Person darum gebeten werden und damit einverstanden sind. Ärzt*in muss nur dann beim assistierten Suizid anwesend sein, wenn eine ärztliche Risikoeinschätzung dies erfordert.

6 Was nicht passieren darf

Grundsätzlich muss nach Auffassung der Volkshilfe eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit im Bereich des assistierten Suizids ausgeschlossen werden, auch sämtliche Werbemöglichkeiten sollen untersagt werden. Eine Inanspruchnahme eines assistierten Suizids soll im Sinne der Selbstbestimmung unter gewissen Auflagen legal sein – aber es sollte alles unternommen werden, dass sich die Möglichkeit nicht zur sozial erwünschten Norm entwickelt. Sämtliche Drucksituationen, die real oder auch nur im Bewusstsein der Betroffenen entstehen können, müssen durch umfassende Beratungsmöglichkeiten und letztendlich auch durch juristische Sanktionen unterbunden werden.

- Es soll keine Verpflichtung für Ärzt*innen geben, sich in irgendeiner Form an einem assistierten Suizid zu beteiligen.
- Es soll keine Verpflichtung von Apotheken geben, das legale Mittel abzugeben.
- Keine Einrichtung im Gesundheits-, Sozial- und Pflegewesen soll zu Aktivitäten im Zusammenhang mit assistiertem Suizid verpflichtet werden können. In Berücksichtigung des freien Willens empfiehlt die Volkshilfe aber, in stationären Einrichtungen, die als letzter Wohnort für die Personen dienen, einen assistierten Suizid zuzulassen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei den Mitbewohner*innen und den in der Einrichtung betreuenden Mitarbeiter*innen.
- Mitarbeiter*innen im Gesundheits-, Sozial- und Pflegewesen sollen nicht zur Mitwirkung an assistiertem Suizid verpflichtet werden können.

7 Gesellschaftliche Verantwortung

Die Volkshilfe warnt davor, die Folge von brüchigen Erwerbsbiografien, prekären Beschäftigungsverhältnissen und Langzeitarbeitslosigkeit in diesem Kontext zu unterschätzen. Die Folge davon wird eine steigende Altersarmut sein, davon betroffen sind vorrangig Frauen. Es gilt, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, um nicht, wie schon erwähnt, einen assistierten Suizid als Flucht aus bedrückenden Lebenssituationen in Anspruch zu nehmen.

Abschließend weist die Volkshilfe auch auf die demografische Entwicklung und die Veränderungen in der Alterspyramide hin. Es bedarf einer politischen und gesamtgesellschaftlichen Anstrengung, um den wachsenden Pflege- und Betreuungsbedarf in einer qualitätsvollen und menschengerechten Art und Weise zu bewältigen. Die Lebensqualität von alten, chronisch kranken und behinderten Menschen trägt entscheidend dazu bei, sich für oder gegen einen Suizid zu entscheiden. Daher muss bei den zukünftigen gesetzlichen Regelungen immer die Gewährleistung einer guten Lebensqualität leitend sein.